

# **Deutsches Archiv**

**für**

## **Erforschung des Mittelalters**

**Namens der**

**Monumenta Germaniae Historica**

**herausgegeben von**

**JOHANNES FRIED**

**RUDOLF SCHIEFFER**

**52. Jahrgang**

**1996**

**BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN**

# Neue Texte zur kirchlichen Gesetzgebung der Jahre um 900 aus der Reimser Kirchenprovinz

Von

RUDOLF POKORNY

Es gilt als ausgemacht, daß mit den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts die Kapitularien- und Konziliengesetzgebung der Karolingerzeit auslaufe, daß das hochkarolingische Projekt, die vorgefundene Wirklichkeit von Zentralinstanzen her normativ ordnen und lenken zu wollen, spätestens um 900 herum unter dem Druck der Verhältnisse aufgegeben worden sei und einer dann folgenden vergleichsweise schriftlosen Zeit des '10. Jahrhunderts' Raum gegeben habe. Auf dem Feld der realen politischen Verhältnisse und verfassungsrechtlichen Entwicklungen hat man inzwischen gelernt, den Übergang vom '9. Jahrhundert' zum '10. Jahrhundert' als ein Kontinuum vieler kleiner Brüche zu sehen. Doch was die Rechtsquellen anbelangt, wirken die alten klaren Grenzziehungen widerstandsfähiger. Zu suggestiv scheint unmittelbar vor 900 gerade im Westfrankenreich einiges zusammenzufallen: die (teils definitive, teils zwischenzeitliche) Abwendung von den Karolingern als Herrscherhaus<sup>1</sup>, das Ende der karolingischen Kapitulariengesetzgebung

---

1) Ein bezeichnendes Beispiel für eine nach wie vor gewissermaßen automatisch einrastende Fixierung auf das Ende des karolingischen Hauses als einer Epochenschwelle ist z.B. der sehr 'deutsche' Zuschnitt des sechsten Konzilienbandes der MGH, der mit Hohenaltheim (916) einsetzt – also mit der ersten ostfränkischen Synode unter einem nicht-karolingischen Herrscher. Die eher noch spätkarolingisch geprägte, durchaus als Einheit begreifbare Übergangszeit der Jahre von etwa 890 bis etwa 930 wird auf diese Weise auseinandergerissen und zweigeteilt – gegen alle Evidenzen, die das im Band edierte Textmaterial darbietet: Hohenaltheim (916) – gerade (aber nicht nur) mit seiner breiten Pseudoisidor-Rezeption – ist ein noch sehr karolingisch geprägter Text; Herstal (?) (920) und Rom (921) gehören in den Zusammenhang der inneren Politik des West-

nun auch hier, und schließlich das Auslaufen einer kirchlichen Gesetzgebung karolingischer Synoden und Bischöfe. In Reims scheint auf letzterem Feld ein solcher Endpunkt mit dem Tod Hinkmars 882 erreicht, der wie kein anderer Kirchenpolitiker und kirchliche Gesetzgebung im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts bestimmt und polarisiert hatte. Für seinen Nachfolger Fulco (883–900) weiß sein jüngster Biograph hingegen nur zu konstatieren, daß Synoden, „auf denen allgemeine Anliegen der Kirchen beraten“ worden seien, nicht mehr stattgefunden hätten oder „von so geringer Bedeutung“ gewesen seien, „daß Flodoard, dem etwaige Akten vorgelegen haben müßten, auf deren Überlieferung verzichtete“<sup>2</sup>. Der Pontifikat von Fulcos Nachfolger Heriveus (900–922) mit seinem Wiederanknüpfen an die Hinkmar-Zeit<sup>3</sup> mutet in einer solchen Sicht dann bereits wie ein Restaurationsversuch in fast schon unpassenden Zeitverhältnissen an.

In den letzten Jahren ist der eine oder andere Text zutage getreten, aus dem sich erschließen ließ, daß der Pontifikat des Heriveus in seiner ‘karolingischen’ Ausrichtung im frühen 10. Jahrhundert so singulär wie angenommen gar nicht mehr dasteht, daß zumindest im fränkischen Kernraum der Kirchenprovinzen Reims, Trier und Köln die spätkarolingische Epoche kirchlicher Gesetzgebung sich vielmehr bruchlos noch zwei, drei Jahrzehnte ins 10. Jahrhundert hinein fortgesetzt hat<sup>4</sup>. Ka-

---

frankenreiches unter Karl dem Einfältigen; Koblenz (922) präsentiert seine Kanones in der gleichen ungewöhnlichen Form von ‘Protokollfassungen’ wie Tribur (895) in der ältesten Version dieser Synodalakten (*Collectio Catalaunensis*) und hätte mit Tribur zusammen in einen Band gehört; Trier (927) schließlich könnte man angesichts der Herkunft des verwendeten Vorlagenmaterials durchaus als die letzte ‘spätkarolingische’ Provinzialsynode bezeichnen. Ein Neusatz nach der definitiven Vereinigung Lotharingens mit dem Ostfrankenreich – mit Duisburg (929) und Erfurt (831) – wäre also sicherlich sachgerechter und sinnvoller gewesen.

2) Vgl. Gerhard SCHNEIDER, Erzbischof Fulco von Reims (883–900) und das Frankenreich (*Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung* 14, 1973), S. 218.

3) Vgl. die Überblickdarstellung über seinen Pontifikat bei Gerhard SCHMITZ, Heriveus von Reims (900–922). Zur Geschichte des Erzbistums Reims am Beginn des 10. Jahrhunderts, *Francia* 6 (1978) S. 59–105, insbes. S. 92 f.

4) Es verdichten sich allmählich die kirchenrechtlichen Texte typisch ‘karolingischer’ Ausrichtung aus den Jahrzehnten um 900 herum, die aus jenem Raum stammen: So sind die Akten einer Trierer Provinzialsynode von 929 zutage getreten, die weitgehend von einem zuvor meist übersehenen Bischofskapitular des in Trier den Vorsitz führenden Erzbischofs Ruotger (915–931) und partiell wohl auch von Reimser Texten der Zeit abhängen (die Synode inzwischen neu

rolingische Kapitulariengesetzgebung und 'karolingische' kirchliche Gesetzgebung laufen also nicht parallel aus; auf dem Gebiet normativer Quellen löst sich eine bislang relativ eindeutig anmutende Grenzziehung allmählich auf. Doch es blieb jene auffällige Lücke kirchlicher Gesetzgebung in Reims selbst unter Erzbischof Fulco. Im folgenden wird zu zeigen sein, daß auch dieser Eindruck nicht zutrifft: Unter Fulco ist in Reims die konziliare Gesetzgebung durchaus nicht abgebrochen.

In einer additiv zusammengewachsenen, von verschiedenen Händen geschriebenen Handschrift des ausgehenden neunten bzw. beginnenden zehnten Jahrhunderts ist fol. 82<sup>r</sup> eine kleine Kapitelreihe ohne Herkunftsangabe enthalten, deren Inhalt in der Rubrik als *Capitula deflorata ex decretalibus sanctorum patrum de pervasione ecclesiasticarum rerum et debilitatione ministrorum dei* charakterisiert wird<sup>5</sup>. Der Codex – Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4280 A – überliefert als kanonistische Unikate neben diesen 'Capitula deflorata' den sog. gallischen Cresconius, die Capitula Riculfs von Soissons von 899 und einige Kanones einer noch nicht bestimmbaren Synode; sein Inhalt ist zuletzt von

---

ediert MGH Conc. 6,1 S. 75–88; das Bischofskapitular Ruotgers mitsamt einem im Codex vorangestellten Pastoralbrief desselben Autors ediert MGH Capit. episc. 1 S. 57–70; ein nicht näher zuweisbares Kapitel vermutlich Reimser Herkunft unter den Vorlagen der Trierer Synodalakten ediert MGH Conc. 6,1 S. 85 f. Anm. 57). – Zu dem immer schon bekannten Kapitular Bischof Riculfs von Soissons vom Jahr 889 (MGH Capit. episc. 2 S. 96–111) treten die von diesem Text abhängigen, bislang fälschlich frühdatierten Capitula Ottoboniana hinzu, die zwischen 889 und ca. 900 abgefaßt worden sein dürften und wohl gleichfalls aus der Reimser Kirchenprovinz stammen (MGH Capit. episc. 3 S. 119–132). – Schließlich sind vor wenigen Jahren bischöfliche Capitula bekanntgeworden, die Kurzfassungen einiger Kanones der umfangreichen Reimser Konzilsakten von Trosly (909) unter Heriveus darstellen ('Capitula Trosleiana'; MGH Capit. episc. 3 S. 141–146); ferner im gleichen Codex und Kontext ein weiteres Bischofskapitular, das weitestgehend von zwei Kapitularien Hinkmars von Reims und einer weiteren Schrift dieses Autors zur Diözesanverwaltung abhängt ('Capitula Cottoniana'; MGH Capit. episc. 3 S. 133–140). – Vermutlich gehören auch die sog. Capitula Antwerpensia sowie die eng miteinander verwandten Capitula Monacensia und Trecensia in den gleichen regionalen und zeitlichen Kontext (MGH Capit. episc. 3 S. 104–109, 155–165 und 166–171). – Daß das Sendhandbuch Reginos von Prüm – geradezu eine Synopse des karolingischen Kirchenrechts für Zwecke der Diözesanverwaltung – 906/15 gerade in dieser Region entstanden ist, dürfte schon fast kein Zufall mehr sein (ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN, *Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, Leipzig 1840).

5) Vgl. die Edition des Textes unten S. 501–503.

Mordek ausführlich aufgelistet worden<sup>6</sup>. Zu den 'Capitula deflorata' finden sich dort die Rubrik und jene fünf pseudoisidorischen Quellenzitate verzeichnet, die in den Text eingearbeitet und inskriptionsartig halbwegs präzise auch angekündigt sind<sup>7</sup>; zur Herkunft des Textes selbst vermag auch diese neueste Beschreibung des Codex ebenso wenig Aufschlüsse zu geben wie bereits die allererste von 1744<sup>8</sup>. Tendenziell verdeckt Mordeks Beschreibung sogar den tatsächlichen Charakter des Stückes als eines partiell eigenständig formulierenden und nur partiell im Wortmaterial eingestreuter Zitate sich ausdrückenden Textes.

Um was handelt es sich? Unter der zitierten Titelfrubrik sind mit verbal in den Text gezogener Zählung vier Kapitel aneinandergereiht. Die ersten drei sind ziemlich kurz gehalten und treffen Bestimmungen über die Beraubung von Verwandten/Nahestehenden und über den Raub von Kirchengut. Beides sei mit Exkommunikation zu ahnden. Das erste Kapitel verweist als Beleg auf die *Decreta* Anaclets (I.), das zweite ist ohne Quellenangabe dem gleichen Text entnommen, das dritte bezieht sich auf *Decreta* Lucius' (I.). Die entsprechenden Kapitel aus den pseudoisidorischen Dekretalen, deren Wortmaterial hier verwendet ist, sind Bestandteil einer kleinen 'Collectio de raptoribus' gewesen, die in mehrfachen Zusammenhängen als Textbeleg in Schriften Hinkmars von Reims inseriert und wohl von diesem auch zusammengestellt worden ist<sup>9</sup>. Es folgt ein langes viertes (Schluß)-Kapitel über die Verletzung und Tötung von Klerikern, in das redigierte Auszüge aus drei Kapiteln der Fälschen Kapitularien des Benedictus Levita eingearbeitet sind, während für einen vierten Textpassus – angeblich einer Synode unter Bonifatius entnommen –

---

6) Vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 451–456. Vgl. nunmehr auch MGH *Ordines de celebrando concilio* S. 163 f. – Die drei bei Mordek erwähnten Exzerpt-Kanones aus den Akten einer unbekannten Synode ganz am Ende des Codex sind unten S. 504 f. ediert.

7) Vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 454 (statt Benedictus Levita I 181 als Quellenangabe muß es I 186 heißen).

8) Vgl. den *Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Regiae* III 3 (1744) S. 573.

9) Ediert MGH *Conc.* 3 S. 392–394; zur *Collectio de raptoribus* vgl. Horst FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen* Bd. 1 (Schriften der MGH 24,1, 1972) S. 211–214; zur Benutzung bei Hinkmar selbst vgl. Bd. 2 (Schriften der MGH 24,2, 1973) S. 314 f. (mit Anm. 50 zur beachtlichen Verbreitung außerhalb der Hinkmarschriften) sowie MGH *Conc.* 3 S. 387.

eine Vorlage bislang nicht nachweisbar war. Damit endet die Kapitelreihe bereits; an formalen Rahmungselementen ist lediglich die zitierte Titelrubrik vorhanden. Auffällig ist immerhin die formal ungewöhnliche Fassung des Incipits in den beiden ersten Kapiteln – *Est igitur/autem primum/secundum capitulum de/ut*<sup>10</sup> –, die darauf hindeuten scheint, daß hier Beschlüsse nicht eigentlich neu verfaßt, sondern eher wie eine Textsammlung zu Verkündigungszwecken zusammengestellt werden sollten. Eine solche Annahme würde durchaus mit der Existenz der 'Collectio de raptoribus' als allgemein bekannter Vorlage sowie mit dem Wortlaut der Titelrubrik harmonieren (die Originalbestandteil des Textes gewesen sein kann, aber nicht gewesen sein muß). Mit Einsatz des langen vierten Kapitels ist dann jedoch ein gewisser formaler Bruch festzustellen: Nunmehr formuliert eine Personengruppe oder ein Einzelautor ganz klassisch wie vielfach im karolingerzeitlichen Kirchenrecht in der ersten Person Pluralis: *Capitulum autem quarto ... id decrevimus de ...*<sup>11</sup>.

Über Herkunft und Zweckbestimmung des Textes läßt dies alles kaum präzise Schlüsse zu. Der Codex selbst stammt aus Saint-Remi/Reims und ist nach Mordek auch in Reims geschrieben<sup>12</sup>; Reimser Provenienz sind auch die letzten aufgenommenen Stücke: die Schlußlage der letzten sechs Blätter (fol. 102–107) mit dem umfangreichen Brief Heriveus' von Reims an seinen Kollegen Wido von Rouen über die Normannenbekehrung<sup>13</sup> sowie dem Brief JL 3553 Johannes' X. an Heriveus vom Jahr 914 zum gleichen Thema<sup>14</sup> und unmittelbar vorausgehend die Capitula Riculfs von Soissons (Kirchenprovinz Reims) vom Jahr 889 (fol. 97<sup>v</sup>–101<sup>v</sup>)<sup>15</sup>. Im Mittelteil der Handschrift deuten sich jedoch auch Bezüge zu Sens an, denn fol. 79<sup>r</sup>–80<sup>v</sup> und fol. 81<sup>v</sup> sind Briefe aufgenommen, die Bischofserhebungen der Jahre 865/66 und 871 in der Metropole Sens betreffen<sup>16</sup>. Es ist

10) Vgl. die Edition unten S. 501 Z. 4 bzw. Z. 7.

11) Vgl. die Edition unten S. 502 Z. 1.

12) Vgl. MORDEK, Biblioteca (wie Anm. 6) S. 451.

13) MIGNE PL 132 Sp. 661–674.

14) Harald ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046, Bd. 1 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse. Denkschriften Bd. 174. Veröffentlichungen der Historischen Kommission Bd. 3, Wien <sup>2</sup>1988) Nr. 38 S. 65–67.

15) Vgl. oben S. 488 f. Anm. 4.

16) fol. 79<sup>r</sup>–80<sup>v</sup>: Nikolaus I. JE 2810 und 2809 an Karl d. K. über die Erhebung Egilos von Sens bzw. an Egilo selbst (MGH Epp. 6 S. 645 f. und 644 f.); fol. 81<sup>v</sup>:

also nicht auszuschließen, daß eine ältere Materialsammlung aus Sens in Reims erneut abgeschrieben und am Ende schrittweise zugleich auch erweitert worden ist. Doch bleibt die Handschrift aufgrund ihrer häufigeren Handwechsel und Neueinsätze der Schrift (jeweils bei Neueinsatz neuer Texte) schwer einschätzbar, da diese Neueinsätze von Händen nicht mit dem Neubeginn von Lagen zusammenfallen (einzige Ausnahme bei fol. 102<sup>17</sup>). Die hier zur Debatte stehenden 'Capitula deflorata' schließen sich in der Mitte eines Quaternio an den letzten der Briefe aus Sens an<sup>18</sup>; sie wären also ebenso gut mit den Briefen aus Sens zusammenstellen wie mit den folgenden Texten aus der Reimser Kirchenprovinz. Eindeutig ist der Befund also auch hier nicht.

Aufklärung über Herkunft und Zweckbestimmung der 'Capitula deflorata' kommt ganz unerwartet von anderer Seite. In einer im späten 12. Jahrhundert in Frankenthal bei Worms abgeschriebenen oder angelegten kanonistischen Materialsammlung heterogensten Inhaltes<sup>19</sup>

der Brief von Klerus und Volk von Sens an die Suffragane der Senser Kirchenprovinz (871), ediert bei Jacques SIRMOND, *Concilia antiqua Galliae* 2 (1629) S. 649 und 3 (1629) S. 394.

17) Dort brechen fol. 101<sup>r</sup> die *Capitula Riculfs* von Soissons fragmentarisch ab; zugleich beginnt mit fol. 102<sup>r</sup> eine neue Lage von neuer Hand mit regulärem Neueinsatz eines Textes (des Briefes des Heriveus an Wido von Rouen).

18) Nach dessen Ende ist zunächst der untere Teil von fol. 81<sup>r</sup> leergelassen; dann folgt von anderer Hand fol. 82<sup>r</sup> mit Seitenbeginn ein Exzerpt aus dem Briefregister Gregors I. über die Bedeutung des Palliums; daran schließen sich von derselben Hand unmittelbar die 'Capitula deflorata' an. Sie enden zu Beginn der vorletzten Zeile der Seite, und noch in der gleichen Zeile folgt unmittelbar (in Maiuskeln) die Rubrik des *Constitutum Silvestri*, das sich anschließt. Gerade dieses Detail läßt darauf schließen, daß hier mehrere Texte in einem Zug aus einer Vorlage abgeschrieben worden sind.

19) Wien, Österreichische Nationalbibliothek 2213. Vollständig ist die Handschrift noch nirgends beschrieben; ausführliche Übersichten über die wichtigsten enthaltenen Einzeltexte finden sich bei Claudia MÄRTL, *Die falschen Investiturprivilegien* (MGH *Fontes iuris* 13, 1986) S. 109–113, sowie noch erweitert (nach Mitteilungen von Claudia Märkl) bei Aliza COHEN-MUSHLIN, *A medieval scriptorium. Sancta Maria Magdalena de Frankendal. Text* (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 3, 1990) S. 225–229. Neben patristischen und kanonistischen Exzerptreihen sind in den Codex überwiegend Einzeltexte aus dem Kontext des Investiturstreites aufgenommen; doch findet sich z. T. auch das *Capitulare Veronense de duello iudiciali* von 967 (MGH *Const.* 1 S. 27–30). MÄRTL S. 111 vermutet eine Herkunft der Textvorlagen aus antiregorianischen Kreisen in Italien. Das Reimser Briefgutachten ist bei Märkl übergangen und bei Cohen-Mushlin S. 228 recht unbestimmt als „Rules concerning the penance for crimes committed against clerics“ charakterisiert; es wirkt in jeder Hinsicht fremdartig zwischen den übrigen im Codex versammelten Materialien.

findet sich fol. 86<sup>r/v</sup> ein bislang unbekanntes Briefgutachten Reimser Provenienz, in dem es um Verletzung und Tötung von Klerikern geht<sup>20</sup>. Das 'Protokoll' mit Aussteller- und Adressatenangabe hat sich nicht erhalten, doch daß ein Reimser Erzbischof der Jahre nach 900 der Autor gewesen sein muß, geht bereits aus dem zweiten Satz hervor, in dem der Verfasser von einem *Remensi concilio tempore domni Fulconis, nostri predecessoris*<sup>21</sup> spricht. Gemeint ist offensichtlich Erzbischof Fulco von Reims (883–900). Frühestmöglicher Autor des Schreibens ist somit Erzbischof Heriveus von Reims (900–922); ein späterer Nachfolger Fulcos als Verfasser ist selbstverständlich nicht auszuschließen.

Eigenen Angaben zufolge hat jener Reimser Erzbischof sich bemüht, *strictim breviterque ex divino atque humano iure*<sup>22</sup> thematisch Einschlägiges für den Fragesteller zu notieren. Doch ein wenig schmückt er sich da denn doch mit fremden Federn. Denn jene Reihe von Exzerpten verschiedenartigster Herkunft, als die der Text sich präsentiert, hat nicht der Briefautor selbst zusammengebracht: Der Text setzt ein mit dem *Capitulum IIII* jenes Reimser Konzils unter seinem Vorgänger Fulco, doch auch die folgenden, mit Inskriptionen eingeleiteten Zitate (mit Ausnahme lediglich des letzten) entstammen der gleichen Vorlage: Der Wortlaut des Briefgutachtens ist in seinem größten Teil nichts anderes als eine vollständige Übernahme des vergleichsweise langen vierten Kapitels der 'Capitula deflorata'. Kapitel 4 der 'Capitula deflorata' hier, Kapitel 4 einer 'Reimser Synode unter Erzbischof Fulco' als Herkunftsangabe dort: Offenkundig sind die 'Capitula deflorata' des Codex Paris, BN lat. 4280 A nichts anderes als die Kanones eines bislang unbekannten Reimser Konzils unter Erzbischof Fulco. Zufällig ist die gemeinsame Überlieferung mit den 889 promulgierten Capitula Riculfs von Soissons in einem Codex also nicht; beide Texte entstammen der gleichen Region und der gleichen Zeit. Angesichts des Themenspektrums der vier Kanones wird man schließen dürfen, daß sie auf eine Provinzialsynode, nicht eine Diözesansynode zurückgehen<sup>23</sup>.

20) Vgl. die Edition dieses Textes unten S. 504 f.

21) Vgl. die Edition unten S. 504 Z. 3.

22) Vgl. die Edition unten S. 504 Z. 1.

23) Denn Kirchenraub und Verletzung/Tötung von Klerikern wären ganz unübliche Themen in den für die Diözesanebene bestimmten Bischofskapitularen der Zeit (die sich weitgehend nur noch an den Klerus, kaum mehr an die Laien gerichtet haben). In den Kanones der Reichs- und Provinzialsynoden des mittleren und späten 9. Jh. kehren Themen wie diese hingegen mit großer Regelmäßigkeit wieder.



Über Reimser Provinzialsynoden unter Fulco lagen bislang lediglich einige wenige historiographische Nachrichten in Flodoards *Historia Remensis ecclesiae* vor<sup>24</sup>; zumindest auf einer dieser Synoden hatte Fulco mit seinen Suffraganen auch *canonica et legalia super huiusmodi facinoribus capitula*<sup>25</sup> zusammengestellt, die einem Brief an Graf Balduin II. von Flandern (879–918) beigelegt wurden, dessen Übergriffe gegen Kleriker und Kirchenbesitz Beratungsthema gewesen waren. Auch wenn die 'Capitula deflorata' mit dieser für Balduin bestimmten Autoritätensammlung von Ende 892 kaum identisch gewesen sein dürften<sup>26</sup>, so läßt Flodoards vereinzelte Nachricht doch immerhin erkennen, daß man aus Fulcos Zeit mit Synodalakten in Art der 'Capitula deflorata' durchaus rechnen darf.

Inhaltlich und auch in der Art des herangezogenen Quellenmaterials fügen sich Fulcos 'Capitula deflorata' ohne weiteres in ihr Reimser Umfeld ein: Die 'Collectio de raptoribus' – Quelle in den ersten drei Kapiteln – ist im Reims der Hinkmar-Zeit eine mehrfach benutzte Textvorlage gewesen<sup>27</sup>, und Auszugsreihen aus Herrscherkapitularen – wie im vierten Kapitel – hatte noch die letzte Synode unter Hinkmar, Fismes (881), als autoritative Textbelege in ihre Akten inseriert<sup>28</sup>; Gleiches wird auch in den überlängten Reimser Konzilsakten von Trosly (909) unter Heriveus erneut zu konstatieren sein<sup>29</sup>. Verwunderlich allerdings und ganz untypisch 'unkarolingisch' für Reimser Verhältnisse ist eines: Die Autoren der 'Capitula deflorata' der Zeit Fulcos verschleiern die Herkunft der von ihnen zitierten Kapitularien-Exzerpte. Gegen die pseudoisidorischen Dekretalen als Quellenmasse war offenbar nichts einzuwenden; Anaclet und Lucius sind als Autoritäten korrekt benannt. Doch den aus Benedictus Levita entnommenen Auszügen ist ihre Herkunft aus weltlicher Gesetzgebung abgestreift: Bei Benedikt

---

24) Sie sind in Regstenform aufgelistet bei Isolde SCHRÖDER, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel 3, 1980) Nrr. 4, 7, 8 und 13, S. 104 f., 115, 116–122 und 143 f.

25) Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* IV c. 7 (MGH SS 13 S. 572, 13 f.). – Zum Streit mit Balduin II. und zur Reimser Synode von Ende 892 vgl. SCHRÖDER, Synoden (wie Anm. 24) S. 116–122, Nr. 8.

26) Vgl. unten S. 498.

27) Vgl. oben S. 490 Anm. 9.

28) MANSI 17 Sp. 546–549.

29) MANSI 18 Sp. 263–308. Vgl. weiterführend die Detailanalyse der 39 Zitate aus Benedictus Levita in den Konzilsakten von Trosly (909) bei Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 377–382.

verwiesen zwei der drei zitierten Kapitel im Anschluß an die eigentliche Gesetzesbestimmung mit den Halbsätzen *iuxta statuta priorum capitulorum, quae legi Salicae sunt addita* bzw. *secundum capitulare gloriosi Karoli genitoris nostri*<sup>30</sup> auf herrscherliche Gesetzgebung als Ursprung dieser Bestimmungen. In Fulcos Reimser Synode ist daraus geworden *iuxta statuta priorum canonum* bzw. *secundum reverentissimos canones spiritu dei conditos et totius mundi reverentia consecratos*<sup>31</sup>. Man fühlt sich fast an Burchard von Worms und dessen systematische Eliminierung weltlicher Autoritäten in den Inskriptionen seines Dekrets erinnert<sup>32</sup>. Reimser Gewohnheiten entspricht derlei nicht: In Fismes (881) wie in Trosly (909) ist den entsprechend zitierten Kapiteln ihre Herkunft aus Herrschererlassen nach wie vor anzusehen, nicht zuletzt durch beibehaltene Verweise auf inhaltsgleiche Bestimmungen königlicher Amtsvorgänger. Und der Reimser Erzbischof des 10. Jahrhunderts, von dem das hier erstmals edierte Briefgutachten stammt, sah offenbar gleichfalls keinerlei Problematik in Herrschererlassen als Belegtexten für kirchenrechtliche Bestimmungen: Dort, wo er seinem Auszug aus Fulcos Reimser Synode am Ende eigenständig ein einziges Kapitel – wiederum aus Benedictus Levita – angefügt hat, dort leitet er den Text ganz korrekt ein mit den Worten: *Que autem sit summa persolutionis, ita in regum nostrorum legibus, que capitularia dicuntur, promulgatum est*<sup>33</sup>.

Die Änderungen haben jedoch durchaus Methode, wie ein Textvergleich von c. 4 der Reimser 'Capitula deflorata' mit dem vierten Kapitel des Reimser Briefgutachtens deutlich macht: Im neuen Wortlaut der zitierten *iuxta*- und *secundum*-Halbsätze anschließend an den juristischen Kern der einzelnen Zitate stimmen Synodalakten und Briefgutachten (bereits) überein. In den inskriptionsartigen Überleitungspassagen zu Beginn der Zitate jedoch nur zum Teil: In den 'Capitula deflorata' lautet der Einleitungssatz vor dem zweiten inserierten Zitat: *Item de eadem re in concilio auctoritate Zacharie pape convocato, sancto Bonefacio archiepiscopo Magontiacensi presidente*; das Briefgutachten schiebt zwischen *convocato* und *sancto* den Zusatz *presente Karolo magno rege*,

30) Benedictus Levita II c. 98 und I c. 186 (MGH LL 2, 2 S. 78 und 55).

31) Vgl. die Edition unten S. 502 Z. 3 bzw. Z. 13.

32) Zu den nach wie vor ungelösten Fragen um Burchards Inskriptionsänderungen bei Texten aus dem weltlichen Recht vgl. ausführlich Max KERNER, Studien zum Dekret des Bischofs Burchard von Worms 1 (Diss. Aachen 1969) S. 105–144.

33) Vgl. die Edition unten S. 505 Z. 4.

*Pipini regis fratre* (und nach *sancto* noch ein *quoque*) ein<sup>34</sup>. Inhaltlich erklärt sich die Zuschreibung des dann folgenden Benedictus-Levita-Kapitels an eine auf Veranlassung des Zacharias unter dem Vorsitz von Bonifatius abgehaltene Synode sehr leicht: Kapitel I 1 der Falschen Kapitularien ist einem Antwortschreiben des Zacharias auf einen Brief des Bonifatius entnommen, in dem über eine derartige Synode berichtet worden war. Auch die Unterstützung Pippins und Karlmanns beim Zusammentritt der Synode ist bei Bonifatius erwähnt gewesen<sup>35</sup>, so daß man alle Elemente der Inskription in der umfangreicheren Fassung des Briefgutachtens beisammen hat. In der Version der 'Capitula deflorata' fehlt jedoch der Hinweis auf die Mitwirkung von Karlmann (*Karolus magnus*<sup>36</sup>) und Pippin. Entweder also hat der Autor des Briefgutachtens noch einmal bei Benedictus Levita nachgeschlagen, oder aber er ist es, der den ursprünglichen Text der Stelle im Archetyp der Reimser Synodalakten bewahrt hat, während die 'Capitula deflorata' diesen sekundär noch einmal verkürzt hätten.

Sind in diesem ersten Fall prinzipiell beide Annahmen noch vertretbar, so kaum noch im zweiten Fall: Hier nämlich bietet das Briefgutachten nicht einfach mehr, sondern partiell einen anderen Text als die 'Capitula deflorata'. Im Briefgutachten lautet die Passage: *sicut in sinodo beato Bonifacio presidente, consentientibus episcopis, omnibus etiam nobilibus regni Francorum, decretum est*<sup>37</sup>; in den 'Capitula deflorata' heißt es hingegen: *sicut in synodo beato Bonifatio presidente iuxta decretalia sanctorum patrum et statuta canonum spiritu dei conditorum id sancitum est et decretum*<sup>38</sup>. Woher auch immer das dann folgende Zitat stammen mag: Es ist kein Grund ersichtlich, warum unbedingt jemand die *nobiles* des Frankenreiches nachträglich noch in die Inskription hätte einfügen sollen<sup>39</sup>, sogar unter Opferung der Dekretalen und Kanones als autoritativen Bezug. Zumal nicht ein

34) Vgl. die Edition unten S. 502 Z. 7 f. bzw. S. 504 Z. 8 f.

35) Vgl. Benedictus Levita I c. 1 (MGH LL 2, 2 S. 45).

36) *Karolus magnus* statt *Karlomannus* ist eine Verschreibung, die bereits in manchen Benedictus-Levita-Handschriften auftaucht.

37) Vgl. die Edition unten S. 504 Z. 14 ff. Inhaltlich geht diese Inskription wohl auf das Incipit von Benedictus Levita I 2 zurück (MGH LL 2, 2 S. 45).

38) Vgl. die Edition unten S. 502 Z. 12 ff.

39) Dazu hätte er schließlich eigens noch einmal bei Benedictus Levita nachschlagen müssen – obwohl die Herkunft der Texte aus Benedikts falschen Kapitularien in seiner Version der Synodalakten bereits unkenntlich gemacht gewesen wäre.

Autor, der sich so ersichtlich wenig Mühe mit seinem Antwortschreiben hat machen wollen wie der Verfasser des Reimser Briefgutachtens. Man hat also wohl die umgekehrte Annahme zugrunde zu legen: Daß nämlich dem Autor des Briefgutachtens ein Text der Reimser Synodalbeschlüsse unter Fulco vorlag, der in diesen inskriptionsartigen Einleitungspassagen innerhalb von c. 4 noch eine ältere Textfassung aufgewiesen hat, während in den 'Capitula deflorata' die Karolinger auch aus den inskriptionsartigen Einleitungspassagen vor Beginn der Zitate dann sekundär noch herausgestrichen worden sind<sup>40</sup> – der gleichen Tendenz folgend, in der eine Redaktionsstufe zuvor am Ende der inserierten Zitate deren Herkunft aus herrscherlicher Gesetzgebung verschleiert worden war. Eine erste und eine dann nochmals konsequenter durchgearbeitete zweite Fassung der Synodalakten? Keine andere Erklärung bietet sich derzeit an<sup>41</sup>.

Man rätselt, was der Grund gewesen sein könnte für dieses so sonderbar konsequente und gänzlich ungewöhnliche Bemühen jener Reimser Synode um eine Tilgung der Erinnerung an die karolingischen Herrscher als Gesetzgeber – zumal man inhaltlich deren (angebliche) Kapitularien als autoritative Bezugstexte ja keineswegs missen wollte. Sollte es unter der Herrschaft König Odos (888–898) am Ende vielleicht gar inopportun gewesen sein, erkennbar Erlasse karolingischer Herrscher zu zitieren? Eröffnet dies vielleicht eine ganz neue Perspektive auf das abrupte Ende der westfränkischen Kapitulariengesetzgebung nach 884<sup>42</sup>? Sollte man sich mit derartigen Überlegungen auf der richtigen

---

40) Daß dem Verfasser des Briefgutachtens zumindest ein irgendwie vollständiger Text der Synodalakten unter Fulco vorgelegen haben muß, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß der Kapitelreihe der 'Capitula deflorata' in seinem Exemplar ihre synodale Herkunft noch anzusehen war – was in der anonymen Präsentationsweise der 'Capitula deflorata' nicht mehr der Fall ist.

41) Immerhin wäre in Rechnung zu stellen, daß die Akten jener Reimser Provinzialsynode doch wohl im Scriptorium des Metropolitansitzes in ihre definitive Fassung gebracht worden sein dürften und daß der erzbischöfliche Autor des Briefgutachtens (bzw. der von ihm beauftragte Kleriker) bei seiner Suche nach inhaltlich einschlägigen Texten für das Gutachten im Archiv der Kathedrale nun gerade auf das Reimser Exemplar der Synodalakten stoßen mußte: Wenn irgendwo, dann darf man verbliebene ältere Entwurfsfassungen oder Redaktionsexemplare der Synodalakten am ehesten noch hier erwarten, während die in den Parisinus 4280 A eingetragene, wohl definitive und verbreitete Textfassung der Synodalbeschlüsse in einem Codex aus Saint-Remi überliefert ist, als dessen Entstehungsort noch keineswegs zwingend das Cathedral-Scriptorium nachgewiesen ist.

42) Die in der MGH-Kapitularienausgabe nach 884 noch aufgenommenen

Spur befinden, so wäre damit zugleich auch ein engerer Datierungsrahmen für die 'Capitula deflorata' gewonnen. Denn spätestens mit der gerade von Fulco betriebenen Erhebung Karls des Einfältigen zum (Gegen-)König am 28. 1. 893 hätten solche Rücksichtnahmen auf einen erstmals nicht-karolingischen Herrscher in Reims entfallen müssen. Und in der Tat spricht ja der merkwürdig allgemein-gehaltene Inhalt der 'Capitula deflorata' für eine Frühdatierung innerhalb von Fulcos Pontifikat: Im Zeitkontext der seit Januar 892 ausgebrochenen Auseinandersetzungen Fulcos mit Graf Balduin von Flandern um den Besitz der Abteien Saint-Bertin und Saint-Vaast (und bald auch um weitere dem Flandrergrafen vorgeworfene Vergehen), die von Reimser Provinzialsynoden mit Exkommunikationsdrohungen gegen Balduin flankiert wurden<sup>43</sup>, ist eine derart konventionell-blasé Exzerptreihe altbekannter Bestimmungen gegen Kirchenraub ohne jeden aktuellen situativen Bezug kaum noch vorstellbar. Zudem hatte jene Reimser Synode des Jahres 892, die in der Forschungsliteratur gemeinhin auf das Ende dieses Jahres (und somit ins unmittelbare Vorfeld vor Karls Königserhebung) datiert wird, Balduin II. in einem Schreiben wegen Verletzung der *ecclesiastica simul et legalia iura*<sup>44</sup> getadelt. Und Fulco selbst hatte nach einer vorausgegangenen Synode (ebenfalls 892?) einem ähnlichen Schreiben an Balduin in gleicher Sache *canonica et legalia super huiusmodi facinoribus capitula*<sup>45</sup> beigefügt. *Legalia iura* bzw. *capitula* dürfte in diesem Kontext aller Wahrscheinlichkeit nach aber Kapitularienrecht meinen; mit ihm hat man Balduin II. gegenüber also argumentiert. Folglich können entsprechende Texte nicht mit den 'Capitula deflorata' identisch gewesen sein, jedenfalls nicht mit diesen in ihrer heute noch vorliegenden Textfassung. Und folglich kann für jene

---

Stücke Nr. 288–290 (MGH Capit. 2 S. 375–381) sind im eigentlichen Wortsinn ja überhaupt keine Kapitularien: Nr. 288 von 888 ist eine Wahlpromissio Odos; Nr. 289 von 890 ist ein von einer bischöflichen Wahlversammlung redigiertes Stück (ausgelassen bereits in der Übersicht über die erhaltenen Kapitularien bei MORDEK, Bibliotheca [wie Anm. 6] S. 1109); Nr. 290 von 920 schließlich ist ein königliches Rundschreiben an den Episkopat ohne jeglichen Gesetzgebungscharakter, das lediglich den Rechtsstandpunkt des Königs in Fragen einer Bischofserhebung untermauern soll.

43) Zu diesen Ereignissen vgl. im einzelnen SCHNEIDER, Fulco (wie Anm. 2) S. 96–104.

44) Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* IV c. 7 (MGH SS 13 S. 572, 21).

45) Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* IV c. 7 (MGH SS 13 S. 572, 13 f.). Beide Synoden sind bei SCHRÖDER, Synoden (wie Anm. 24) Nr. 8, S. 116–122 besprochen.

Monate im Jahr 892 von irgendwelchen Reserven gegen die Verwendung von Kapitularienrecht als autoritativen Bezugstexten nicht die Rede sein. Wann aber wäre eine solche Situation dann gegeben gewesen? Die Frage ist derzeit nicht beantwortbar. Doch daß hier punktuell etwas aufscheint, das auf das Ende der karolingischen Epoche und auf einen tiefergehenden Umformungsprozess im bischöflichen Selbstverständnis dem Königtum gegenüber vorausdeutet und das lediglich mangels gleichgearteter Indizien noch nicht zum Sprechen gebracht werden kann, dürfte kaum von der Hand zu weisen sein.

Und das Briefgutachten? Es trägt zur Erhellung des Textcharakters der 'Capitula deflorata' bei, bleibt in seiner Herkunft selbst jedoch unbestimmt: Welcher der Reimser Erzbischöfe des 10. Jahrhunderts sein Verfasser gewesen ist, muß offenbleiben. Am wahrscheinlichsten ist selbstverständlich der unmittelbare Nachfolger Fulcos, Heriveus von Reims (900–922), denn mit zunehmendem Abstand zum Pontifikat des Fulco mußte die Selbstverständlichkeit schwinden, mit der ein Reimser Erzbischof (bzw. ein Reimser Kleriker in seinem Auftrag) sich gerade der 'Capitula deflorata' einer Synode unter Fulco im Reimser Archiv erinnern mußte, sofern eine thematisch einschlägige Anfrage einlief. Wer jener Fragesteller und somit Adressat des erzbischöflichen Antwortschreibens gewesen sein mag und wie es den Text dann ausgerechnet auch in die Pfalz verschlagen haben könnte, darüber läßt sich nur spekulieren: Immerhin ist Heriveus am 16. September 902 in einem Salvator-Kloster *Herrici*<sup>46</sup> mit Hatto von Mainz zusammengetroffen, um über den Schutz der Reimser Güter im Wormsgau zu disponieren, und hat am 18. September 902 in Kusel (Westpfalz) eine Kirchweihe vollzogen<sup>47</sup>. Vielleicht hat sich aus der am 16. 9. 902 vereinbarten Betrauung des Mainzer Erzbischofs mit dem Schutz des Pfälzer 'Remigiuslandes' der Reimser Kirche in der Folgezeit auch in anderen Fragen eine häufigere Korrespondenz zwischen Heriveus und Hatto ergeben. Bei jener Zusammenkunft hatten speziell auch kirchenrechtliche Fragen zur Erörterung angestanden: *quaesituri pariter de ecclesiasticae documentis disciplinae regnique utilitatibus*<sup>48</sup>. Hat sich Heriveus hier vielleicht so überzeugend als Kenner des Kirchenrechts darstellen können, daß Hatto

---

46) Nicht identifiziert.

47) Die Notitia über das Zusammentreffen und die Weiheinschrift sind ediert bei Albert WERMINGHOFF, Reise nach Italien im Jahre 1901, NA 27 (1902) S. 598–600. Zur Sache vgl. auch SCHMITZ, Heriveus (wie Anm. 3) S. 66 f.

48) WERMINGHOFF, Reise (wie Anm. 47) S. 598.

in einzelnen schwerwiegenden Fällen über Art und Umfang der einem Todsünder aufzuerlegenden Bußleistung Rat von ihm glaubte erwarten zu können? Etwa im Fall jenes Sünders, der mit einer Anfrage (aus Mainz?) eingetroffen war und das Briefgutachten über seinen Fall als Antwortschreiben zurückbeförderte – welches der Einzelfall-Erörterung aber ausweicht und den Fragesteller folglich kaum befriedigt haben wird.

## ANHANG

## I.

Beschlüsse einer Reimser Provinzialsynode unter Erzbischof Fulco  
(883–900)

*Codex Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4280 A, s. IX<sup>ex</sup> (in diesem Teil), fol. 82<sup>r</sup>.*

*Der Text ist fortlaufend ohne Leerzeilen oder Absätze geschrieben; marginal zu den entsprechenden Zeilen hat eine zeitgleiche Hand dann Zählungen von CAP. I bis CAP. IIII hinzugefügt.*

CAPITULA DEFLORATA EX DECRETALIBUS SANCTORUM PATRUM DE  
PERVASIONE ECCLESTIATICARUM RERUM ET DEBILITATIONE MINISTRORUM  
DEI

5 Est igitur capitulum primum de his, qui<sup>1</sup> proximorum pecunias rapiunt et iniquitatem operantur, ut excommunicentur et alieni fiant ab ecclesia sancta secundum decreta Anacleti, apostolici tertii a beatissimo apostolo Petro.

Est autem secundum capitulum, ut, qui<sup>2</sup> pecuniam vel res ecclesie abstulerit, sacrilegium<sup>a</sup> facit<sup>a</sup> et iudicandus est sicut sacrilegus.

10 Tertium vero de eadem re Lucius in suis decretis ita dicit: Prædecessorum nostrorum nos<sup>3</sup> sequentes exempla presumptores, ecclesie raptores atque suarum facultatum<sup>b</sup> <alienatores>, a liminibus sancte matris ecclesie<sup>c</sup> anathematizatos auctoritate apostolica pellimus et damnamus atque sacrilegos esse iudicamus, et cetera.

a) sacrilegium facit] -gium facit bei Zeilenwechsel marginal nachgetragen Hs. b) facultatum] nach a<sup>1</sup> ein Buchstabe mit Oberlänge radiert Hs. c) ecclesie] ecclāe aus eclāe verbessert Hs.

1) Von qui bis operantur (Z. 5) verkürzte Übernahme eines Halbsatzes aus Anaclet I., JK †2 (Paul HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* [1863] S. 73, 19f.).

2) Von qui bis facit (Z. 8) verkürzte Übernahme eines Halbsatzes aus Anaclet I., JK †2 (HINSCHIUS, *Decretales* S. 73, 20f.).

3) Von nos bis iudicamus (Z. 12) Übernahme eines Halbsatzes aus Lucius I., JK †123 (HINSCHIUS, *Decretales* S. 179, 19–23).



Capitulo autem quarto secundum canonicam auctoritatem id decrevimus *de*<sup>4</sup> *sacerdotibus et levitis atque monachis interfectis*:

*Si*<sup>5</sup> *quis sacerdotem et levitam aut monachum interfecerit, iuxta statuta priorum canonum emendet et ecclesiasticę*<sup>d</sup> *poenitentię*<sup>e</sup> *subditus et a coetu ecclesie segregatus anathemate plectatur usque ad satisfactionis plenitudinem, et cetera.*

Item de eadem<sup>f</sup> re in concilio auctoritate Zacharię pape convocato<sup>6</sup>, sancto Bonefacio archiepiscopo Mogontiacensi presidente<sup>7</sup>, ut ad locum ventum est<sup>8</sup>, ita diffinitum<sup>g</sup> et statutum est: *Si*<sup>9</sup> *quis ministros ecclesie*<sup>h</sup>, *id est subdiaconum, lectorem, exorcistam, acolitum*<sup>i</sup>, *ostiarium iniuriaverit aut percusserit vel plagaverit, triplici censura reus puniatur vel efficiatur.*

Interfactor<sup>k</sup> etiam presbiterorum, sicut in synodo beato Bonefatio presidente<sup>10</sup> iuxta decretalia sanctorum patrum<sup>11</sup> et statuta canonum spiritu dei conditorum id sancitum est et decretum: *Si*<sup>12</sup> *quis talis, quod minime credimus,*

d) ecclesiasticę] ecclāsticę aus eclāsticę verbessert Hs. e) poenitentię aus poennitentię verbessert Hs. f) eadem aus edem verbessert Hs. g) diffinitum aus difinitum verbessert Hs. h) ecclesię] ecclāe aus eclae verbessert Hs. i) acolitum aus acolitum verbessert Hs. k) Interfactor] unklare Korrektur bei e<sup>2</sup> Hs.; zur Zeile mit Satzbeginn bei Interfactor marginaler Nachtrag von anderer Hand: de occisione presbiterorum Hs.

4) Von de bis interfectis (Z. 2) verkürzte Übernahme der Rubrik von Benedictus Levita II 98 (MGH LL 2, 2 S. 78).

5) Von Si bis priorum verkürzte Übernahme des ersten Satzes von Benedictus Levita II 98 (MGH LL 2, 2 S. 78). Mit iuxta statuta priorum verweist die Vorlage nicht auf Kanones, sondern auf capitulorum, quae legi Salicae sunt addita.

6) Die Rezeption des Kapitels im Briefgutachten eines Reimser Erzbischofs nach 900 (unten S. 504 f.) bietet eine erweiterte Herkunftsangabe. Vgl. hierzu oben S. 495 f.

7) Die Zuweisung des Textes an eine durch Papst Zacharias veranlaßte Synode unter dem Vorsitz des Bonifatius leitet sich vom Incipit des Kapitels I 1 der Falschen Kapitularien des Benedictus Levita her (MGH LL 2, 2 S. 45). Vgl. auch oben S. 496.

8) ad locum im Sinne von 'an entsprechender Stelle' war in Reims offenbar geläufig; der Ausdruck kehrt zur Bezeichnung eines Exzerptes auch im Schreiben von Fulcos Nachfolger Herivens (900–922) an Ebf. Wido von Rouen wieder (MIGNE PL 132 Sp. 666 und 668; Einleitungsworte jeweils zu cc. 8 und 12).

9) Von Si bis plagaverit (Z. 10) Übernahme des ersten Teils von Benedictus Levita I 336 (MGH LL 2, 2 S. 66); triplici ist dem dort anschließenden Halbsatz entnommen.

10) Die Rezeption des Kapitels im Briefgutachten eines Reimser Erzbischofs nach 900 (unten S. 504 f.) bietet eine abweichende Herkunftsangabe. Vgl. hierzu oben S. 495 f.

11) Von sanctorum bis conditorum Übernahme aus Leo I., JK 411 c. 2 (MIGNE PL 54 Sp. 672A). Hinkmar von Reims hat die gleiche Textpassage (bis consecratos) ebenfalls mehrfach (und ohne Verweis auf ihre Vorlage) in seinen Werken verwendet, so z. T. im Traktat über den Primat des Ansegis von Sens (MIGNE PL 125 Sp. 189A und 190CD) oder auch in der Schrift 'Quae exequi debeat episcopus' (MIGNE PL 125 Sp. 1093 f.). Zu Textstelle vgl. auch unten Anm. 15.

12) Die Vorlage dieses Kapitels ist nicht nachzuweisen; aus Benedictus Levita stammt der Text nicht.

invenitur in occisione presbiteri vel debilitatione ministrorum dei, cingulum militare nullomodo habere p̄sumat, sed in monasterio<sup>l</sup> trusus artē poenitentiae<sup>m</sup> poenas luat et nullomodo coniugio copuletur et a sacra communione privatus in fine mortis tantum viatico salutis fruatur, et cetera.

5

Item aliud capitulum<sup>n</sup> canonicum de<sup>13</sup> presbiteris occisis: Presbiteri<sup>14</sup> interfecti solvantur episcopo, ad cuius paroechiam<sup>o</sup> pertinent, secundum reverentissimos canones<sup>15</sup> spiritu dei conditos et totius mundi reverentia consecratos, et cetera.

---

l) monasterio] o<sup>1</sup> über radiertem Buchstaben Hs. m) poenitentiae aus penitentiae verbessert Hs. n) capitulum] caplm mit unklarer Korrektur bei m Hs. o) paroechiam aus parroechiam verbessert Hs.

---

13) Von de bis occisis Übernahme der Rubrik von Benedictus Levita I c. 186 (MGH LL 2, 2 S. 55).

14) Von Presbiteri bis secundum (Z. 6) Übernahme des ersten Teils von Benedictus Levita I 186 (MGH LL 2, 2 S. 55). Das solvantur (Z. 6) ist hier vorgezogen; mit secundum (Z. 6) verweist die Vorlage nicht auf Konzilskanones, sondern auf ein capitulare gloriosi Karoli genitoris nostri.

15) Von canones bis consecratos Übernahme aus Leo I., JK 411 c. 2 (MIGNE PL 54 Sp. 672A). Vgl. auch oben Anm. 11.

## II.

# Kanonistisches Briefgutachten eines Reimser Erzbischofs des 10. Jahrhunderts

*Codex Wien, Österreichische Nationalbibliothek 2213 (s. XII<sup>ex</sup>), fol. 86<sup>v</sup>.*

Strictim breviterque ex divino atque humano adnotamus iure, per quod inquisitioni vestre satisfacere possit:

In Remensi concilio tempore domni Fulconis, nostri predecessoris<sup>1</sup>, habito IIII. capitulo ita decretum est de<sup>2</sup> sacerdotibus et levitis et monachis interfectis: Si quis sacerdotem et levitam aut monachum interfecerit, iuxta statuta priorum canonum emendet et ecclesiastice penitentie subditus a cetu ecclesie segregatus anathemate plectatur usque ad satisfactionis plenitudinem, et cetera.

Item de eadem re in concilio auctoritate Zacharie pape convocato, presente Karolo magno rege, Pipini regis fratre, sancto quoque Bonifacio archiepiscopo Maguntiacensi presidente, ut ad locum ventum est, ita diffinitum et statutum<sup>3</sup> est: Si quis ministros ecclesie, id est subdiaconum, lectorem, exorcistam, acolitum, hostiarium iniuriaverit aut percusserit vel plagaverit, triplici censura reus puniatur vel efficiatur<sup>4</sup>.

Interfector etiam presbiterorum, sicut in sinodo beato Bonifacio presidente, consentientibus<sup>4</sup> episcopis, omnibus etiam nobilibus regni Francorum, decretum est: Ut si quis talis, quod minime credimus, invenitur in occisione presbiteri vel debilitatione ministrorum dei, cingulum militare nullomodo habere presumat, sed in monasterio trusus arte penitentie penas luat et nullo modo coniugio copuletur et sacra communione privatus in fine<sup>5</sup> mortis tantum viatico salutis fruatur, et CETERA.

a) statum Hs. b) afficiatur Hs. c) finem Hs.

1) Zum Autor des Briefgutachtens vgl. oben S. 499 f.

2) Von de bis consecratos (S. 505 Z. 3) Übernahme aus den Akten jener Reimser Provinzialsynode unter Erzbischof Fulco, die oben S. 501-503 ediert ist. Zu den in diesem Text verarbeiteten Quellen vgl. dort.

3) Zu diesem Einschub vgl. oben S. 495 f.

4) Zu diesem Einschub vgl. oben S. 496.

*Presbyteri<sup>d</sup> interfecti<sup>d</sup> solvantur episcopo, ad cuius parrochiam pertinent, secundum reverentissimos canones spiritu dei conditos et totius mundi reverentia consecratos.*

Que autem sit summa persolutionis, ita in regum nostrorum legibus, que capitularia dicuntur, promulgatum est: Qui<sup>5</sup> subdiaconum occiderit, CCC solidos componat, qui diaconum, CCCC, qui presbiterum, DC, qui episcopum, DCCCC, qui monachum, CCCC culpabilis iudicetur.

His modis ministrorum dei neces retractantur<sup>e</sup>. Que autem misericordia huic latori episcopi<sup>f</sup> cum<sup>f</sup> sit inpendenda, vestre prudentie<sup>6</sup> committimus, que eius mores et qualitatem facti velut vicinus<sup>g</sup> melius indagare potestis.

---

d-d) Presbiteris interfectis Hs. e) retractar Hs. f-f) *unverständliche Stelle: ob epistolarum statt episcopi cum (hier gekürzt: ēpi cū) gemeint war?* g) vicinis Hs.

---

5) Von Qui bis iudicetur (Z. 7) Übernahme von Benedictus Levita I 261 (MGH LL 2, 2 S. 60).

6) Der Adressat des Briefgutachtens ist nicht bekannt. Vgl. auch oben S. 499 f.

## III.

**Drei Konzilskanones unbekannter, vermutlich Reimser Herkunft**

*Codex Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4280 A, s. X<sup>1</sup> (in diesem Teil), fol. 107<sup>vo</sup>.*

Die drei im folgenden edierten Kapitel stehen in keinem formalen oder inhaltlichen Zusammenhang mit den Akten jener Reimser Synode der Zeit Fulcos, die sich aus Text I und Text II erschließen läßt. Von einer einzigen Hand als Schlußtext im gleichen Codex wie Fulcos Synode überliefert, werden die drei Kapitel hier lediglich als Beigabe ediert. Denn offenkundig (vgl. insondere die Zählungen und c. 1 ab S. 507 Z. 8) handelt es sich um exzerpierte Einzelkapitel aus – echten oder falschen – Synodalakten, deren Herkunft noch nicht entschlüsselt ist. Im Codex sind sie in Schrift des 10. Jh. im Anschluß an ein Werk des Heriveus von Reims (900–922) und einen Papstbrief an diesen überliefert. Angesichts des spezifischen Charakters des Codex als einer Sammelhandschrift von Reimser Textmaterial der Zeit um 900 spricht alles dafür, daß es sich auch bei diesen drei Kapiteln um Reimser Texte des (frühen?) 10. Jh. handelt – also um Kanones einer bislang unbekannten Reimser Provinzialsynode. Auffällig ist insbesondere die Tatsache, daß im zweiten der drei Kanones mit falscher Quellenangabe eine prägnante Formulierung aus einem Schreiben Nikolaus I. an Karl d. Kahlen zitiert wird, das weiter vorne im gleichen Codex überliefert ist – und zwar nur hier und in lediglich einem weiteren Codex des 9. und 10. Jh., den man nach Nordostfrankreich/Belgien lokalisiert. Gegen die Vermutung, bei den Kanones könne sich um 'Privatarbeiten' oder gar um Fälschungen handeln, spricht der inhaltlich letztlich geringe 'Ertrag' der drei überlieferten Kapitel, die in ihrem juristischen Kern allzusehr im Bereich des Geläufigen bleiben.

(Runde Klammern bezeichnen Ergänzungen aufgrund von Textverlust an den Rändern des Blattes).

(...) Capitulo<sup>a</sup> Nicene<sup>i</sup> sinodi: Si quis apostolicę sedis institutionem vel decretum superbia<sup>b</sup> aut avaricia vel certe aliquo pessimę ambicionis instinctu perturbare aut violare presumpserit, cuiuscumque sit ordinis, dignitatis aut professionis, tamquam dei inimicus et ordinationi eius tyrannide<sup>c</sup> sua resistens et ecclesię dei hostis tociusque pacis et christianitatis dissipator anathemate usque ad satisfaccionem perfectam teneatur omni tempore annexus, docente papa magno<sup>d</sup> Silvestro: *Nemo<sup>2</sup> umquam obices manus, id est contradictorias<sup>e</sup>, intulit apostolico culmini, nisi ipse, qui de se ipso voluit.<sup>f</sup> iudicari. Durum est enim, contra stimulum calcitrare vel contra adversus<sup>g</sup> impetus fluminis conari.* Neque enim fas est catholice fidei cultoribus a constitutione apostolatus nostri in alico dissentire, ne forte verissimo et bono pastori<sup>h</sup>, qui nos<sup>i</sup> ipsis voluit preferre, comprobentur repugnare. Ipse enim Christus deus et dominus noster nos omnium catholicorum fidelium ad vicem suam in ter(ri)s<sup>k</sup> esse statuit<sup>l</sup> caput, dicendo primo sanctę ecclesię pastori: *Tu es Petrus et super te edificabo ecclesiam meam.* In ipso enim nobis omnibus quamvis indignis et locum pastoris tenentibus<sup>m</sup> hanc ipsam potestatem dedit, ut quorundam peccata relaxare et retinere valeamus ipso dicente: *Quorum remiseritis peccata, remit(tuntur) eis, et quorum retinueritis, retenta sunt.*

Act. 9,5  
bzw. 26

Matth.

Ioh. 20,

CPT. XIII. Presumptores vero et circa sanctorum canonum decreta contumaces eorum (...) involvi decretorum sentenciis iure statuimus. Siquidem apostolici<sup>a</sup> viri sive ecclesiastici ordinis in talibus temerarii inventi fuerint, tamquam rebelliones verique scismatici et a capite dissidentes omnimodis de-

---

a) CaPitulo aus CaPitula verbessert Hs. b) superbia bei Zeilenwechsel ursprünglich doppelt vorhanden, dann zweites mit Korrekturpunkten unterliniert Hs. c) tyrannide aus tyrannise verbessert Hs. d) magno aus magano verbessert Hs. e) contradictorias Hs. f) voluit aus voluit verbessert Hs. g) adversos] ursprünglich adversus, dann über u<sup>2</sup> etwas uneindeutig hinzugefügt: eher ein i als ein o Hs. h) pastori aus pastore verbessert Hs. i) nos aus nobis verbessert Hs. k) ter(ri)s] nach ter Rasur am Zeilenende Hs. l) statuit aus statui verbessert Hs. m) tenentibus aus tenentibus verbessert Hs. n) apostolici gekürzt als apli Hs.

---

1) In den Akten von Nicaea (325) nicht nachzuweisen.

2) Von nemo bis iudicari (Z. 9) Übernahme aus Bonifatius I., JK 365 (MIGNE PL 20 Sp. 782AB). Wodurch die Zuschreibung an Silvester motiviert war, ist nicht erschließbar. Die Bonifatius-Dekretale war in der Reimser Kirchenprovinz bekannt, wie die Aufnahme des gleichen Zitats in den Pittaciolus Hinkmars von Laon vom November 869 belegt (MIGNE PL 124 Sp. 1023D).

ponantur, laici vero et monachi perpetuo anathemate<sup>o</sup> feriantur, quia, ut (ait b)eatus papa Celestinus, *violatores<sup>3</sup> sanctarum regularum* nullomodo sunt (...)nenti, sed *generalis decreti nostri ligone* a sinu catholicę ecclesię ext(ranei).

CPT. XIII. Ut nullus *contra<sup>4</sup> patrum p̄cepta penitus, qui ecclesiasticis disci(plinis) inbutus per ordinem non fuerit et temporis tricennarii<sup>p</sup> apropacione* 5  
*divinis stip(endiis) eruditus*, catholice autem et canonice electus<sup>q</sup>, *ad summum ecclesię sacerdocium (presu)mat aspirare*. Sed et si aliquis temerarius contra institutio(nem) canonicam digito dei corroboratam prava abicione corruptus (...)lico venire temptaverit, *ambicio eius inefficax penitus habe(atur); verum etiam* 10  
*et ipse et ordinatores illius ordine canonico priuentur*, quoniam eum sine regulari constitucione simoniace (*con*)tra decreta vene(rab)ilium *patrum* ordinare irritate min(ime) timuerunt, et quia electionem ratam sprevisse et ad irritam access(isse) divinorum canonum transgressio et conculcatio est.

---

o) anathemate aus anatemate verbessert Hs. p) tricennarii interlinear nachgetragen Hs. q) electus aus eletus verbessert Hs.

---

3) Von *violatores* bis *ligone* (Z. 3) Übernahme von Wortelementes aus dem Schreiben JE 2810 Nikolaus' I. an Karl. d. Kahlen (MGH Epp. 6 S. 646 Z. 24, Z. 21 und Z. 25). Der Brief ist im gleichen Codex überliefert wie die hier edierten Kanones (vgl. oben S. 489); die einzig bekannte zweite Überlieferung des Textes im Codex Brüssel, Bibliothèque Royale 495–505 (2494), saec. IX<sup>3/4</sup> und X<sup>1/2</sup> wird nach Nordostfrankreich/Belgien lokalisiert (zum Codex vgl. zuletzt MGH Capit. episc. 2 S. 26 f.). Die Zuschreibung an Coelestin dürfte sich aus der Tatsache erklären, daß weiter vorne im Brief Nikolaus I. ein mit Quellenangabe eingeleitetes Zitat aus einer Dekretale Coelestins I. aufgenommen ist (ebda. S. 645, 38–646, 5).

4) Von *contra* bis *patrum* (Z. 11) Übernahme aus Zosimus JK 399 c. 1 (MIGNE PL 20 Sp. 670 AB).